

Antrag

der **Fraktion Alternative für Deutschland (AfD)**

Thema: **Armutrisiko Alleinerziehender reduzieren –
Unterhaltsvorschussgesetz reformieren**

Der Landtag möge beschließen:

die Staatsregierung wird aufgefordert,

- I. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass:
 - a) alle Kinder gleich behandelt werden und der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach §1 UhVorschG bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zum Ende der allgemeinen Schulausbildung besteht.
 - b) die Beschränkung der Bezugsdauer der Unterhaltsleistung nach §3 UhVorschG auf 72 Monate aufgehoben wird.
 - c) das Kindergeld analog dem Unterhaltsrecht nicht mehr vollumfänglich, sondern nur zur Hälfte auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet wird.
 - d) die Ursachen zu ergründen, warum eine hohe Anzahl an Unterhaltspflichtigen keinen Unterhalt zahlt.

- II. die bürokratischen Hürden zur Beantragung des Unterhaltskostenvorschusses insbesondere für Fälle unregelmäßiger Unterhaltszahlung zu senken.

Dresden, **19.08.2016**

Dr. Frauke Petry, MdL
und Fraktion
i.V. Uwe Wurlitzer, MdL



Unterzeichner: Uwe Wurlitzer
Datum: 19.08.2016

Begründung:

Das Armutsrisiko von Alleinerziehenden in Sachsen steigt und damit auch das Armutsrisiko deren Kinder. Mittlerweile sind in Sachsen 25,6% der Familien Ein-Eltern-Familien. In Sachsen sind 36.200 der Alleinerziehenden, was einem Anteil von 39,6% entspricht, von Hartz IV abhängig. Das Einkommen der Alleinerziehenden reicht oft nicht aus, ein Leben ohne Armut zu ermöglichen. So lag das Einkommensarmutsrisiko für Alleinerziehende bei 41,9% gegenüber von Paaren mit einem Kind mit 9,6%. [1]

Dass sich bei fehlenden Unterhaltszahlungen das Armutsrisiko Alleinerziehender erhöht, zeigt nicht zuletzt die höhere Erwerbsbeteiligung Alleinerziehender. Die Erwerbsbeteiligung Alleinerziehender liegt bei 60,7% im Vergleich mit verheirateten Paaren von 53,9%. [1]

Nur etwa die Hälfte der anspruchsberechtigten Alleinerziehenden erhält den zustehenden Unterhalt und 70% haben Probleme mit der vollständigen Durchsetzung der Ansprüche [3].

Es bedarf also einer strukturellen Anpassung der gesetzlichen Regelungen zum Unterhaltsvorschuss, der im Falle von nicht durchgesetzten Unterhaltsansprüche greift, um das Armutsrisiko Alleinerziehender entscheidend zu senken.

Zu I a):

Ein Kind, welches nicht in dem Haushalt des einen Elternteils lebt, hat gegen diesen einen Anspruch auf Unterhalt nach §1612a BGB. Zahlt dieser den Unterhalt nicht, nicht vollständig oder unregelmäßig, so besteht die Möglichkeit des Bezugs vom Unterhaltsvorschuss oder –ausfallleistung (Unterhaltsleistung) nach dem UhVorschG. Nach §1 UhVorschG haben nur Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Anspruch auf Unterhaltsleistung.

Eine sachliche Begründung, warum nach dem zwölften Lebensjahr kein Bedarf auf Unterhaltsleistung mehr bestehe, ist nicht erkennbar. Vielmehr noch geht bspw. auch die Düsseldorfer Tabelle, welche die Höhe des Unterhaltsanspruches empfiehlt, davon aus, dass der Bedarf mit zunehmendem Alter des Kindes steigt und geht somit auch von einem höheren Mindestunterhaltsanspruch aus. Das UhVorschG behandelt die Kinder nach deren Alter also nicht gleich. Die Unterhaltsleistung muss grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr ausgeweitet werden oder bis die allgemeine Schulausbildung endet, um auch die Bedarfe der älteren Kinder zu decken und das Armutsrisiko der Kinder reduzieren zu können. Endet die allgemeine Schulausbildung, stehen neben der Unterhaltsleistung andere Soziale Sicherungssysteme zur Verfügung. Befindet sich der Bedürftige in Ausbildung besteht u.a. ein Anspruch auf Bafög oder bei Arbeitsuche die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II. Unberührt davon sollt natürlich der grundsätzliche Anspruch gegen den Unterhaltspflichtigen zur Zahlung des Unterhalts bestehen bleiben.

Zu I b):

Nach § 3 UhVorschG ist wird die Unterhaltsleistung für maximal 72 Monate, also 6 Jahre, gewährt. Analog dem Punkt I a) ist auch hier kein sachlicher Grund zu erkennen, warum ein Bedarf nach 72 Monaten nicht mehr bestehen soll. Hier erfolgt auch eine Ungleichbehandlung der Kinder.

Zu I c):

Seit dem 01. Januar 2008 wird der volle Betrag des Kindergeldes für ein erstes Kind nach §2 Abs 2 UhVorschG auf die Unterhaltsleistung angerechnet. Beim Barunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle wird das Kindergeld hälftig angerechnet. Auch hier erfolgt eine Ungleichbehandlung von Unterhaltsbeziehern und Unterhaltsvorschuss und oder –ausfallleistungsbeziehern. Eine rechtssystematisch einheitliche Regelung zur Anrechnung des Kindergeldes ist dringend erforderlich. So sollte das Kindergeld analog dem Barunterhalt nur hälftig auf die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG angerechnet werden.

Zu I d):

Welche Ursachen zu Grunde liegen, dass nur von etwa der Hälfte (50,17%) der Unterhaltspflichtigen der Unterhalt in voller Höhe und regelmäßig geleistet wird [1], ist bisher nicht sicher geklärt. Eine kleine Anfrage an die Bundesregierung (Drs.Nr. 18/5888) ergab, dass dazu keine Erkenntnisse vorliegen. Vermutet werden kann, dass eine große Anzahl an Unterhaltspflichtigen durch Zahlung von Unterhalt selbst unter die Armutsgrenze rutschen oder gar selbst von Hartz IV leben müssten. In diesen Fällen wird ein Rückgriff des Unterhaltsvorschuss nur u.U. möglich sein. Diese Rückgriffe waren 2014 nur in 16% der Fälle in Sachsen erfolgreich (Bundestags Drs.Nr. 18/5888).

In den Fällen, in denen aus Armutgründen kein Unterhalt geleistet wird, würde eine weitere Verschärfung der Möglichkeiten des Unterhaltsrückgriffs die Rückgriffquote nicht erhöhen. Es gilt also in Abwägung der Eignungsfähigkeit nach Prüfung der Ursachen weitere Maßnahmen zu ergründen, den Rückgriffserfolg zu erhöhen bzw. zu prüfen, ob verschärfte Maßnahmen überhaupt wirksam sein können. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass der Unterhaltspflichtige den laufenden Unterhaltszahlungen nachkommen kann, und die laufende Zahlung des Unterhalts nicht durch Zahlungen wegen Rückgriffs behindert wird. Auch aus diesem Grund ist die geforderte Analyse sinnvoll.

Zu II:

Etwa drei Viertel der Unterhaltsvorschussberechtigten bezieht keinen Unterhaltsvorschuss [2]. Begründet werden kann dies u.a. damit, dass die bürokratischen Hürden bei Beantragung des Unterhaltskostenvorschusses, gerade für Fälle unregelmäßiger Unterhaltszahlung, sehr hoch sind. Es gilt zu überlegen, diese Hürden abzubauen, um die Inanspruchnahme des Unterhaltsvorschusses zu erhöhen und das Armutsrisiko der Alleinerziehenden und deren Kinder zu senken. Zu überlegen wäre die Vereinfachung des Antragsverfahrens, sowie ein vereinfachtes Vorgehen bei unregelmäßigen Zahlungen. In solchen Fällen wäre es bspw. denkbar, dass generell die Unterhaltsbehörde Vorauszahlungen leistet, welche vom Unterhaltspflichtigen zurückgefordert werden.

Quellen:

- [1] Lenze, Anne und Funcke, Antje (2016): „Alleinerziehende unter Druck
Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf“,
Gütersloh.
- [2] Hartmann, Bastian (2014). Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit. Wie
groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts? SOEPPapers 660/2014,
Berlin.
- [3] Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (2016):
„Bericht zur Armutsentwicklung in Deutschland 2016“, Berlin.